

AMTSBLATT

für den Landkreis Harburg

43. Jahrgang	Ausgegeben in Winsen (Luhe)	am 16.10.2014	Nr. 42
Bekanntmachung vom	Inhalt		Seite
	<u>Landkreis Harburg</u>		
09.10.2014	Öffentliche Zustellung des Schriftstückes vom 05.09.2014 für Herrn Bilal Mahmood Rana, Hamburg		799
09.10.2014	Bekanntmachung über Manöver und andere Übungen der Bundeswehr und der Stationierungsstreitkräfte - Der blaue Dragoner 5		800
13.10.2014	Bau- und Planungsausschuss		802
13.10.2014	Ausschuss für Schule, Sport und Kultur		804
14.10.2014	Herbstdeichschau 2014		806
	<u>Gemeinde Handeloh</u>		
14.10.2014	1. Nachtragshaushaltssatzung 2014		807
	<u>Samtgemeinde Hollenstedt</u>		
30.09.2014	Satzung über die Unterbringung von Obdachlosen und die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte (Obdachlosensatzung)		810
	<u>Gemeinde Marxen</u>		
29.09.2014	Satzung über die Benutzung der öffentlichen Spielplätze (Spielplatzsatzung)		817
	<u>Gemeinde Seevetal</u>		
29.09.2014	Bebauungsplan Ohlendorf 13 „Zum Buchwedel“ mit örtlicher Bauvorschrift		822

Bitte beachten Sie:

Diese Ausgabe des Amtsblattes finden Sie auch im Internet auf folgender Internetseite:
<http://www.landkreis-harburg.de/bekanntmachungen>



Öffentliche Zustellung

Das nachfolgend bezeichnete Schriftstück des Landkreises Harburg wird öffentlich zugestellt (§ 10 Verwaltungszustellungsgesetz in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Niedersächsisches Verwaltungszustellungsgesetz).

Datum des Schriftstücks: 05.09.2014	Aktenzeichen: 20.5- 95774930
---	--

Name und letzte bekannte Anschrift des Empfängers: Herr Bilal Mahmood Rana, Langenfelderdamm 92, 22525 Hamburg
--

Der Empfänger oder eine von ihm bevollmächtigte Person kann das Schriftstück gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises bei folgender Stelle einsehen oder abholen:

Behörde	Landkreis Harburg, der Landrat
Abt./ Betrieb/ Stabsstelle	Abt.20 Kreiskasse
Anschrift (ggf. Gebäude):	Gebäude A, Schlossplatz 6, 21423 Winsen (Luhe)
Zimmer:	Raum 134 im Büro des Kassenverwalters Montag bis Donnerstag von 08:00 Uhr bis 16:00Uhr Freitag von 08:00 Uhr bis 13:00 Uhr

Sollte das Zimmer zu den oben genannten Zeiten vorübergehend nicht besetzt sein, wenden Sie sich bitte an einen Mitarbeiter in den umliegenden Räumen.

Ich weise darauf hin, dass durch die öffentliche Zustellung des Schriftstücks Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Winsen Luhe, den 09.10.14

Landkreis Harburg
Der Landrat
Im Auftrag

Alex
-Kassenverwalter-

BEKANNTMACHUNG

über Manöver und andere Übungen der Bundeswehr und der Stationierungstreitkräfte

(Anmeldungsverfahren gem. §§ 69 ff. Bundesleistungsgesetz in Verbindung mit dem Runderlass des MI vom 25.02.1980 – 53.2-15500/40 – Nds. MBl. Seite 504)

Zeitraum der Übung	10.11.2014 – 11.11.2014
Truppenteil der Bundeswehr oder von alliierten Streitkräften	AufklLehrKp 90/Munster Lkdo NI 05/11/14
Name und Art der Übung	Der blaue Dragoner 5
Manöver- /Übungsraum im Landkreis Harburg	Gebiet der Samtgemeinde Salzhausen betroffen ist der Ortsteil Luhmühlen
Gesamtstärke der Übungsteilnehmer	25 Soldaten
Radfahrzeuge	3
Kettenfahrzeuge	0
Luftfahrzeuge	0
Allgemeine Hinweise	<p>Einsatz von Manövermunition und Darstellungsmitteln zur ABC-Abwehr ist <u>untersagt, da nicht beantragt.</u></p> <p>Der Einsatz von Nebelkörpern im freien Gelände ist gem. ZDv 3/21, Kap.6, LfdNr.605 <u>untersagt.</u></p> <p><u>Die Bestimmungen der ZDv 3/20 beim Einsatz von pyrotechnischer Munition sind zu beachten.</u></p> <p><u>Für die Einhaltung der Vorschriften und Sicherheitsbestimmungen ist der Leitende der Übung verantwortlich!</u></p> <p><u>Bei Einsatz von pyrotechnischer Munition ist die am Einsatztag aktuelle Waldbrandgefahrenstufe zu beachten!</u> (zu erfragen bei LKdo NI Lagezentrum)</p> <p>Umschlag/Versorgung von/mit Kraft- / Schmierstoffen sowie Betankung im freien Gelände ist <u>untersagt, da nicht beantragt.</u></p> <p>Sperrung von Verkehrswegen ist <u>untersagt, da nicht beantragt.</u></p> <p>Einsatz von Brückengerät ist <u>untersagt, da nicht beantragt.</u></p> <p>Sperrungen von Gewässern ist <u>untersagt, da nicht beantragt.</u></p> <p>Innerhalb des Übungsgebietes des LKdo NI befinden sich größere Gebiete der Schutzkategorie 2 und 3, die Übungstätigkeiten einschränken. LKdo NI – ABC (App:1935) – steht bei Fragen und Problemen im Bereich des Umweltschutzes zur Verfügung. Weiterhin ist</p>

	<p>das <u>Merkblatt „Wasserschutzgebiete“ zu beachten.</u></p> <p>Unabhängig von der vorliegenden Genehmigung ist die übende Truppe verpflichtet, nähere Absprachen und ggf. erforderliche Genehmigungen/Einverständniserklärungen unmittelbar mit/von den betroffenen Behörden / Grundstückseigentümern einzuholen (z.B. Nutzung von Grundstücken gem. HDv 101/300, Nr.:35)</p> <p>Der Leitende der Übung hat vor Inanspruchnahme von Waldgelände, besonders bei Fußmärschen während der Nacht, rechtzeitig mit den zuständigen Jagd- und Forstämtern/privaten Waldeigentümern, Jagdgenossenschaften, Jagdpächtern und Jagdaufsehern Verbindung aufzunehmen.</p>
Hinweise für Manöver- oder Übungsschäden	<p>Schäden sind unverzüglich bei der Gemeinde-/Samtgemeinde-/ Stadtverwaltung anzuzeigen.</p> <p>Die Schäden sind anschließend unverzüglich per Vordruck anzumelden bei der:</p> <p>Bundesanstalt für Immobilienaufgaben Schadensregulierungsstelle des Bundes Regionalbüro Nord Winsener Str. 34 g 29614 Soltau</p>

Winsen (Luhe), den 09. Oktober 2014

Landkreis Harburg

Der Landrat
Abteilung Ordnung und Zivilschutz
Im Auftrag



Oelkers



Metropolregion Hamburg

Landkreis Harburg - Postfach 14 40 - 21414 Winsen (Luhe)

Bekanntmachung

Allgemeiner Service und Kommunalaufsicht

Auskunft erteilt: Andreas Gerdt
Gebäude / Zimmer: B-125
Tel.- Durchwahl: 04171 693-123
Telefax: 04171 687-123
E-Mail: a.gerdt@lkharburg.de
sitzungsdienst@lkharburg.de

Mein Zeichen: 10.1 - Ger
(Bei Antwort bitte angeben)

Ihr Schreiben vom:

Ihr Zeichen:

Datum: 13. Oktober 2014

Sehr geehrte Damen und Herren,

die nachstehende Sitzung gebe ich hiermit bekannt:

Sitzung: 11. Sitzung des Bau- und Planungsausschusses (XVI. Wahlperiode)

Tag, Datum: Dienstag, 21.10.2014

Sitzungsbeginn: 15:00 Uhr

Sitzungsort: 21423 Winsen (Luhe), Schloßplatz 6, Kreisverwaltung, Gebäude B,
Raum B-013 (Sitzungssaal), Tel. (04171) 693-239

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung der Sitzung
- 2 Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit
- 3 Feststellung der Tagesordnung, Beschluss über die Aufnahme von Dringlichkeitsanträgen
- 4 Bericht des Ausschussvorsitzenden
- 5 Bericht des Landrates

Dienstgebäude: Landkreis Harburg

A Schloßplatz 6 (Altbau)
B Schloßplatz 6 (Neubau)
C Rathausstraße 29
D Von-Somnitz-Ring 13
F St.-Barbara-Weg 1
G Rathausstraße 60
H Rathausstraße 31
21423 Winsen (Luhe)

Kontakt:

Telefon : 04171 693-0
Telefax : 04171 687-100

Elektronische Kommunikation:
Es gelten die Richtlinien auf
unseren Internetseiten.

Internet:
www.landkreis-harburg.de

Bankverbindungen:

Sparkasse Harburg-Buxtehude
BLZ 207 500 00 Kto.-Nr. 7 028 962
IBAN: DE56 2075 0000 0007 0289 62
BIC: NOLADE21HAM

Postbank Hamburg
BLZ 200 100 20 Kto.-Nr. 192 68-204
IBAN: DE16 2001 0020 0019 2682 04
BIC: PBNKDEFF



Gläubiger ID
De2520400000034051

Sprechzeiten nach Terminabsprache:

Montag - Mittwoch 07:00 - 18:00 Uhr
Donnerstag 07:00 - 19:00 Uhr
Freitag 07:00 - 14:00 Uhr

Terminvereinbarungen bitte von
Montag - Donnerstag 08:30 - 16:00 Uhr

Parkplätze (Eingabe für Navigationsgeräte):
Schloßring 12 und Eppens Allee

 im unteren Teil der
Parkpalette "Schloßring 12"

- 6 Einwohner/innenfragestunde
- 7 Genehmigung des Protokolls der Sitzung vom 11.06.2014 - öffentlicher Teil
- 8 Bekanntgabe von Beschlüssen aus nichtöffentlicher Sitzung
- 9 Radverkehrskonzept für den Landkreis Harburg;
Vergabe
- 10 Umbau Verkehrsknoten K 12 / K 54
Bendestorfer Straße - Kleckerwaldstraße
- 11 Folgerungen aus der länderübergreifenden Verkehrskonferenz im südlichen Ham-
burger Umland
Antrag der SPD-Fraktion vom 23.06.2014
- 12 Stellungnahme des Landkreises zum Entwurf der Änderung des Landesraumord-
nungsprogrammes LROP
- 13 Stellungnahmen zum Auslageentwurf des Regionalen Raumordnungsprogramms
2025
- 14 Abwassergebührenkalkulation 2015 und Betriebskostenabrechnung (= Nachkalkula-
tion) 2013 des Betriebes Abwasserbeseitigung
- 15 Abwasserbeseitigung; Verwendung des Jahresgewinns 2013 - Abführung der Ei-
genkapitalverzinsung
- 16 Beitragskalkulation für die öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage
- 17 Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die öffentliche Abwas-
seranlage des Landkreises Harburg
- 18 Anregungen und Beschwerden
- 19 Anfragen
- 20 Einwohner/innenfragestunde

Freundliche Grüße

I. A.

begl. Andreas Gerdt



Metropolregion Hamburg

Landkreis Harburg - Postfach 14 40 - 21414 Winsen (Luhe)

Bekanntmachung

Allgemeiner Service und Kommunalaufsicht

Auskunft erteilt: Andreas Gerdt
 Gebäude / Zimmer: B-125
 Tel.- Durchwahl: 04171 693-123
 Telefax: 04171 687-123
 E-Mail: a.gerd@lkharburg.de
sitzungsdienst@lkharburg.de

Mein Zeichen: 10.1 – Ger
 (Bei Antwort bitte angeben)
 Ihr Schreiben vom:
 Ihr Zeichen:
 Datum: 13. Oktober 2014

Sehr geehrte Damen und Herren,

die nachstehende Sitzung gebe ich hiermit bekannt:

Sitzung: 13. Sitzung des Ausschusses für Schule, Sport und Kultur (XVI. Wahlperiode)
 Tag, Datum: Mittwoch, 22.10.2014
 Sitzungsbeginn: 15:00 Uhr
 Sitzungsort: 21218 Seevetal, Peperdiekshöhe 1, Telefon (04105) 675 20,
 Aula der Realschule Hittfeld

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung der Sitzung
- 2 Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit
- 3 Feststellung der Tagesordnung, Beschluss über die Aufnahme von Dringlichkeitsanträgen
- 4 Bericht des Ausschussvorsitzenden
- 5 Bericht des Landrates

Dienstgebäude: Landkreis Harburg

A Schloßplatz 6 (Altbau)
 B Schloßplatz 6 (Neubau)
 C Rathausstraße 29
 D Von-Sornitz-Ring 13
 F St.-Barbara-Weg 1
 G Rathausstraße 60
 H Rathausstraße 31
 21423 Winsen (Luhe)

Kontakt:

Telefon : 04171 693-0
 Telefax : 04171 687-100

Elektronische Kommunikation:
 Es gelten die Richtlinien auf
 unseren Internetseiten.

Internet:
www.landkreis-harburg.de

Bankverbindungen:

Sparkasse Harburg-Buxtehude
 BLZ 207 500 00 Kto.-Nr. 7 028 962
 IBAN: DE56 2075 0000 0007 0289 62
 BIC: NOLADE21HAM

Postbank Hamburg
 BLZ 200 100 20 Kto.-Nr. 192 68-204
 IBAN: DE16 2001 0020 0019 2682 04
 BIC: PBNKDEFF



Gläubiger ID
 De2520400000034051

Sprechzeiten nach Terminabsprache:

Montag - Mittwoch 07:00 - 18:00 Uhr
 Donnerstag 07:00 - 19:00 Uhr
 Freitag 07:00 - 14:00 Uhr

Terminvereinbarungen bitte von
 Montag - Donnerstag 08:30 - 16:00 Uhr

Parkplätze (Eingabe für Navigationsgeräte):
 Schloßring 12 und Eppens Allee

im unteren Teil der
 Parkpalette "Schloßring 12"

- 6 Einwohner/innenfragestunde
- 7 Genehmigung des Protokolls der Sitzung vom 17.06.2014 - öffentlicher Teil
- 8 Bekanntgabe von Beschlüssen aus nichtöffentlicher Sitzung
- 9 Entwicklung der Schülerzahlen an den weiterführenden Schulen im Landkreis Harburg
- 10 Sachstandsbericht zur Situation der Schülerbeförderung zu Beginn des Schuljahres 2014/15
- 11 Antrag der IGS Buchholz auf Änderung der Organisationsform zur teilgebundenen Ganztagschule
- 12 Antrag der IGS Winsen-Roydorf auf Änderung der Organisationsform zur teilgebundenen Ganztagschule
- 13 Erweiterung der IGS Winsen-Roydorf um einen Sekundarstufe II
- 14 Bauliche Erweiterungen für die Integrierte Gesamtschule Seevetal am Schulzentrum Hittfeld
- 15 Sporthallenkapazitäten am Schulzentrum I in Buchholz
- 15.1 Sporthallenkapazitäten am Schulzentrum I in Buchholz i.d.N.
- 15.2 Sporthallenkapazitäten am Schulzentrum I in Buchholz i.d.N.
- 15.3 Sporthallenkapazitäten am Schulzentrum I in Buchholz i.d.N.
- 16 Anregungen und Beschwerden
- 17 Anfragen
- 18 Einwohner/innenfragestunde
- 19 Schließung der Sitzung

Freundliche Grüße

I. A.

begl. Andreas Gerdt

Bekanntmachung

Herbstdeichschau 2014

Die angekündigte Herbstdeichschau (§ 18 Niedersächsisches Deichgesetz)

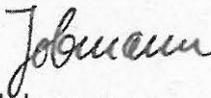
im Verbandsgebiet des Deich- und Wasserverbandes Vogtei Neuland,

Termin: 20. Oktober 2014,

wird verschoben. Der neue Termin wird beizeiten bekannt gegeben.

Winsen (Luhe), den 14. Oktober 2014

LANDKREIS HARBURG
Der Landrat
Im Auftrag


Jobmann

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Handeloh für das Haushaltsjahr 2014

Aufgrund dees § 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Handeloh in der Sitzung am 01. Oktober 2014 folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich der Nachträge festgesetzt auf Euro
	Euro	Euro	Euro	Euro
1	2	3	4	5
Ergebnishaushalt				
ordentliche Erträge	1.930.500	123.200	25.200	2.028.500
ordentliche Aufwendungen	1.930.500	187.100	51.700	2.065.900
außerordentliche Erträge	0	179.700	0	179.700
außerordentliche Aufwendungen	0	10.000	0	10.000
Finanzhaushalt				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.877.500	123.200	25.200	1.975.500
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.758.600	153.200	9.700	1.902.100
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	47.500	369.900	47.500	369.900
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	255.000	13.000	200.000	68.000
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	100.000	0	100.000	0
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	40.100	0	4.500	35.600
Nachrichtlich:				
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushalts	2.025.000	493.100	172.700	2.345.400
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushalts	2.053.700	166.200	214.200	2.005.700

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 100.000 Euro um 100.000 Euro vermindert und damit auf 0 Euro neu festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag in Höhe von 500.000 Euro um 200.000 Euro vermindert und damit auf 300.000 Euro neu festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) werden nicht geändert.

§ 6

Der Inhalt des § 6 wird nicht geändert.

Handeloh, den 1. Oktober 2014

Richter
(Richter)
Bürgermeister



Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Handeloh

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Nachtragshaushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG

vom 20. Oktober bis 03. November 2014

zur Einsichtnahme bei der Gemeinde Handeloh, Am Markt 1, 21256 Handeloh

in der Gemeindeverwaltung

montags	14:00 Uhr – 18:00 Uhr
dienstags und donnerstags	09:00 Uhr – 12:00 Uhr
donnerstags	14:00 Uhr – 18:00 Uhr

öffentlich aus.

Handeloh, den 14. Oktober 2014

Bürgermeister

Satzung

der Samtgemeinde Hollenstedt über die Unterbringung von Obdachlosen und die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte (Obdachlosensatzung)

Aufgrund der §§ 10, 13, 58, 98 und 111 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. 2010, Seite 576) und der §§ 1, 2 und 5 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 01.01.2007 (Nds. GVBl. 2007, S. 41), jeweils in den zurzeit gültigen Fassungen, hat der Rat der Samtgemeinde Hollenstedt in seiner Sitzung am 29.09.2014 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Zweckbestimmung, Benutzerkreis

- 1) Diese Satzung regelt die vorübergehende Unterbringung obdachloser Personen durch die Samtgemeinde Hollenstedt in Obdachlosenunterkünften.
- 2) Obdachlosenunterkünfte nach Absatz 1 sind
 - a) eigene Unterkünfte der Samtgemeinde Hollenstedt,
 - b) von der Samtgemeinde Hollenstedt angemietete Unterkünfte,
 - c) durch die Samtgemeinde Hollenstedt nach den Vorschriften des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) in der jeweils gültigen Fassung oder anderer Vorschriften in Anspruch genommener Wohnraum.
- 3) Die für die Unterbringung von Obdachlosen genutzten Räume sind öffentliche Einrichtungen der Samtgemeinde Hollenstedt, mit denen sie ihre Aufgabe, im Rahmen der Gefahrenabwehr Obdachlosigkeit zu vermeiden, erfüllt.
- 4) Die Aufnahme in die Unterkunft ist nur für Personen möglich, die zur eigenständigen Selbstversorgung in der Lage sind. Personen, die unter Einwirkung von Stoffen stehen, die das Bewusstsein beeinträchtigen, wird die Unterbringung verwehrt. Im Zweifelsfall ist eine ärztliche Bestätigung der Unterbringungsfähigkeit auf Anforderung vorzulegen.
- 5) Hilflose Personen, die in der Samtgemeinde Hollenstedt aufgefunden werden, können auf Grund fehlenden medizinischen Pflegepersonals nicht in die Unterkunft aufgenommen werden. Sie sind von der zuführenden Person oder Behörde umgehend einer medizinischen Einrichtung zuzuführen.
- 6) Personen, die den Anschein eines Verdachtes auf Befall mit infektiösen Krankheitserregern oder Parasiten erwecken und sich nach Aufforderung keiner sofortigen ärztlichen Untersuchung und/oder Behandlung unterziehen, werden nicht aufgenommen bzw. von der Unterbringung ausgeschlossen.

§ 2

Zuweisung von Obdachlosenunterkünften

- 1) Unterzubringenden Personen wird durch schriftliche Einweisungsverfügung eine bestimmte Unterkunft zugewiesen. In Ausnahmefällen kann bei unmittelbar bevorstehender oder bereits eingetretener Obdachlosigkeit die Einweisungsverfügung zunächst mündlich erteilt werden. Sie ist unverzüglich schriftlich nachzuholen.
- 2) Die Einweisungsverfügung begründet das vorübergehende Nutzungsrecht an einer Obdachlosenunterkunft. Sie bestimmt Beginn und den räumlichen Umfang des Nutzungsrechtes.
- 3) Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Zuweisung einer bestimmten Unterkunft oder auf einen bestimmten Unterkunftsstandard. Andere als die zugewiesenen Räume dürfen ohne vorherige Einwilligung der Samtgemeinde nicht genutzt werden.
- 4) Bereits in eine Unterkunft eingewiesene Personen können jederzeit in eine andere Unterkunft eingewiesen werden. Dieses gilt auch innerhalb einer Unterkunft.
- 5) Obdachlose Einzelpersonen gleichen Geschlechtes können in eine gemeinsam zu nutzende Unterkunft eingewiesen werden. Eingewiesene müssen damit rechnen, dass weitere Personen in die zugewiesenen Räumlichkeiten eingewiesen werden.

§ 3

Pflichten der Benutzerinnen und Benutzer

- 1) Beim Bezug der zugewiesenen Obdachlosenunterkunft darf nur der für die Zeit der Einweisung notwendige Hausrat mitgenommen werden. Im Zweifel entscheidet die Samtgemeinde.
- 2) Gegenstände, von denen eine Gefahr für Personen oder für den Zustand der Unterkünfte ausgehen, sowie Gegenstände, die nicht zum notwendigen Hausrat gehören, sind von den Bewohnerinnen und Bewohnern der Unterkünfte zu entfernen, andernfalls können sie nach den Vorschriften über Sicherstellung, Verwahrung und Verwertung (§§ 24 ff. Nds. SOG) von der Samtgemeinde Hollenstedt entfernt werden.
- 3) Dem Benutzer ist es untersagt,
 - a) Umbauten, Anbauten oder Einbauten in der Unterkunft vorzunehmen;
 - b) die Ruhe zu stören, insbesondere durch Trinkgelage oder zu lauten Betrieb von Fernseh-, Radio- oder anderen Musikgeräten;
 - c) Alkohol und Drogen nach dem Betäubungsmittelgesetz in die Einrichtung einzubringen oder in der Einrichtung zu konsumieren.Dies gilt auch für Besucher.
- 4) Der persönliche Besitz ist in den überlassenen Räumen unterzubringen.
- 5) Die Benutzer verpflichten sich, für eine ordnungsgemäße Reinigung, ausreichende Lüftung und Beheizung der überlassenen Unterkunft zu sorgen.
- 6) Veränderungen der zugewiesenen Unterkunft und dem überlassenen Zubehör dürfen nur mit ausdrücklicher Genehmigung der Samtgemeinde vorgenommen werden.
- 7) Die Benutzer sind verpflichtet, die Samtgemeinde unverzüglich von Schäden am Äußeren oder Inneren der Räume oder Gebäude der zugewiesenen Unterkunft zu unterrichten.

§ 4 Benutzung der Obdachlosenunterkünfte

- 1) Die Räume in den Obdachlosenunterkünften dürfen nur zu Wohnzwecken genutzt werden.
- 2) Für die Dauer des Aufenthaltes in der Obdachlosenunterkunft gilt die Hausordnung, die für jede Bewohnerin und jeden Bewohner bindend ist. Das Hausrecht der Samtgemeinde Hollenstedt bleibt von dieser Regelung unberührt. Die Hausordnung ist auch für Besucherinnen und Besucher bindend.
- 3) Mit dem Einweisungsbescheid erhält jede Bewohnerin und jeder Bewohner eine Ausfertigung der Hausordnung.

§ 5 Zutritts- und Weisungsrecht

- 1) Die von der Samtgemeinde Hollenstedt mit der Betreuung der Obdachlosenunterkunft beauftragten Personen sind berechtigt, die Räume in den Unterkünften zu betreten, in der Zeit von 22.00 bis 7.00 Uhr nur in besonders begründeten Fällen. In Notfällen oder zur Gefahrenabwehr sind diese Personen berechtigt, auch ohne Anmeldung die Räume zu betreten.
- 2) Die in Absatz 1 bezeichneten Personen sind befugt, den Bewohnerinnen und Bewohnern Weisungen zur Nutzung der Unterkunft zu erteilen. Dies gilt auch gegenüber Besucherinnen und Besuchern, denen sie bei der Zuwiderhandlung gegen die Ge- und Verbote dieser Satzung sowie der Hausordnung oder gegen Weisungen Hausverbot erteilen können.

§ 6 Tierhaltung; Nutzung des Grundstückes

- 1) Tierhaltung ist in den Unterkünften untersagt. Werden trotz des Tierhaltungsverbots Tiere in die Unterkunft eingebracht, ist die Samtgemeinde berechtigt, diese auf Kosten der Obdachlosen zu entfernen bzw. entfernen zu lassen.
- 2) Die Bewohnerinnen oder die Bewohner bedürfen der schriftlichen Zustimmung der Samtgemeinde Hollenstedt, wenn sie auf dem Grundstück der jeweiligen Unterkunft außerhalb vorgesehener Park- und Einstellplätze ein Kraftfahrzeug abstellen wollen.

§ 7 Aufnahme anderer Personen, Gewerbeausübung

- 1) Den Bewohnerinnen und Bewohnern der Obdachlosenunterkünfte ist es untersagt, andere Personen in den Unterkünften aufzunehmen. Der Aufenthalt von anderen Personen zu Besuchszwecken im Rahmen der geltenden Hausordnung wird hiervon nicht berührt.
- 2) Die Ausübung eines Gewerbes in den Räumen der Obdachlosenunterkunft ist untersagt.

§ 8 Schäden; Haftung

- 1) Die Benutzerinnen und Benutzer haften für alle Schäden, die in den ihnen überlassenen Räumen und in den gemeinschaftlich genutzten Einrichtungen durch ihr Handeln oder Unterlassen oder durch Handeln oder Unterlassen der in ihrer Gemeinschaft lebenden Personen oder durch ihre Besucher schuldhaft verursacht werden. Die Haftung Dritter wird davon nicht berührt.
- 2) Die Samtgemeinde übernimmt keine Haftung für Personen- oder Sachschäden;
 - a) die sich die Benutzer einer Unterkunft bzw. deren Besucher gegenseitig zufügen;
 - b) die den Bewohnern der Unterkünfte durch Dritte zugefügt werden.
- 3) Die Haftung der Samtgemeinde Hollenstedt gegenüber den Bewohnerinnen und Bewohnern der Obdachlosenunterkünfte wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.
- 4) Die Kosten für die Beseitigung von Schäden, für die die Benutzer haften, werden im Falle der Nichtzahlung im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 8 a Ersatzvornahme

Kommt eine Bewohnerin/ ein Bewohner ihren/seinen Verpflichtungen gem. § 6 Abs. 1 oder einer auf Grund § 3 a Abs. 2 getroffenen Anordnung für den Einzelfall nicht nach, so können die von der Samtgemeinde Hollenstedt mit der Betreuung der Obdachlosenunterkunft beauftragten Personen die unterlassene Handlung auf Kosten der Bewohnerin/des Bewohners vornehmen lassen.

§ 9 Nutzungseinschränkung

- 1) Die Samtgemeinde ist berechtigt, auch vor Ablauf der Nutzungsdauer das Nutzungsrecht einzuschränken, eine andere Unterkunft zuzuweisen oder die Zusammenlegung mit anderen Obdachlosen insbesondere dann zu verfügen, wenn:
 - a) Wiederholt Störungen der Wohnungs- oder Grundstücksnachbarn erfolgt sind;
 - b) die Räumung für Bau- und Renovierungsarbeiten nötig sind;
 - c) Nutzungsentschädigung und Nebenkosten für mindestens 3 Monate im Rückstand sind;
 - d) gewerbliche Tätigkeit dadurch unterbunden werden kann;
 - e) eine nachgewiesene zumutbare Wohnung nicht angenommen wird.

Maßnahmen nach Abs. 1 sind schriftlich anzukündigen.

§ 10
Beginn und Ende des Benutzungsrechts

- 1) Durch die Aufnahme in eine Unterkunft wird ein öffentlich-rechtliches Nutzungsverhältnis begründet. Das Nutzungsverhältnis beginnt mit der Einweisung nach § 2 Abs. 1 und 2 in eine Unterkunft gemäß § 1 Abs. 2 dieser Satzung. Es ist nicht gestattet, eine Unterkunft oder einzelne Räume ohne Einweisungsverfügung zu beziehen. Die Einweisungsverfügung bestimmt und begrenzt das Benutzungsrecht.

- 2) Die Beendigung des Benutzungsverhältnisses erfolgt regelmäßig durch schriftliche Verfügung der Samtgemeinde. Soweit die Benutzung über den in der Verfügung angegebenen Zeitraum hinaus fortgesetzt wird, endet das Benutzungsverhältnis außer bei Tod mit dem Eintreten einer der folgenden Voraussetzungen:
 - a) wenn die Bewohner in eine andere Unterkunft eingewiesen werden;
 - b) die zugewiesene Unterkunft länger als vier Wochen nicht bewohnt wird;
 - c) bei Nichtbezug innerhalb von 7 Tagen nach Einweisung;
 - d) bei zweckentfremdeter Nutzung (z.B. Abstellen des Hausrates);
 - e) bei Nichtaufhalten in den zugewiesenen Räumen von länger als einem Monat (Krankenhausaufenthalt ausgenommen). Der Aufenthalt schließt regelmäßiges Nächtigen ein;
 - f) wenn anderweitig Wohnraum zur Verfügung steht oder gestellt wird;
 - g) durch Abmeldung nach dem Niedersächsischen Meldegesetz;
 - h) wenn trotz Ermahnung nachhaltig gegen die Vorschriften der Hausordnung verstoßen wird, gemeinschaftswidriges Verhalten vorliegt oder Anlass zu Konflikten mit der Nachbarschaft gegeben wird;
 - i) wenn die Verpflichtung zur Zahlung der Benutzungsgebühren nicht erfüllt wird und ein Rückstand von mehr als 3 Monatsbeiträgen besteht;

- 3) Die Bewohnerinnen und Bewohner haben beim Auszug, bei Aufgabe oder bei Beendigung des Nutzungsrechts aus der Unterkunft alle eingebrachten Gegenstände zu entfernen. Die Samtgemeinde Hollenstedt kann zurückgelassene Sachen auf Kosten der ehemaligen Bewohnerinnen und Bewohner entfernen und in Verwahrung nehmen. Werden die in Verwahrung genommenen Gegenstände nicht spätestens 3 Monate nach dem Ende des Nutzungsrechtes abgeholt, wird unwiderleglich vermutet, dass die Berechtigte/der Berechtigte ihr/sein Eigentum daran aufgegeben hat. Die sichergestellten Gegenstände werden dann nach den Vorschriften des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) verwertet oder vernichtet.

- 4) Die Samtgemeinde haftet nicht für den Zustand, die Verschlechterung, den vollständigen oder teilweisen Untergang oder Verlust solcher Gegenstände.

§ 11 Benutzungsgebühren

- 1) Für die Benutzung der zugewiesenen Obdachlosenunterkunft wird durch die Samtgemeinde Hollenstedt eine Gebühr erhoben. Gebührenschuldnerinnen und -schuldner sind die Personen, die auf Grundlage eines Zuweisungsbescheides Wohnraum in einer Obdachlosenunterkunft tatsächlich nutzen. Dabei haften für die Gebühren alle in der jeweiligen Unterkunft untergebrachten vollgeschäftsfähigen Haushaltsangehörigen sowie in eheähnlicher Lebensgemeinschaft lebende Personen gesamtschuldnerisch.
- 2) Die monatliche Gebühr einschließlich aller Nebenkosten, außer Heizkosten und Elektrizität, Wasser und Abwasser beträgt für die Unterkunft „Am Aarbach 9 in 21279 Appel“ 8,76 EURO je qm/Wohnfläche. Die Kosten für Heizung, Elektrizität, Wasser und Abwasser werden monatlich anhand einer kostenorientierten Berechnung als Vorausleistung festgesetzt und jährlich bzw. nach Auszug mit dem Benutzer abgerechnet.
- 3) Soweit zur vorübergehenden Unterbringung obdachloser Personen weitere Unterkünfte nach § 1 Absatz 2 b angemietet werden, ist die Nutzungsentschädigung in Höhe der von der Samtgemeinde zu zahlenden Miete festzusetzen.
- 4) Obdachlosen Personen, denen Obdachlosenunterkünfte nach § 1 Abs. 2 c zur Verfügung gestellt werden, haben die nach § 80 Nds. SOG entstandenen Kosten gemäß § 85 Nds. SOG zu ersetzen.

§ 12 Entstehen und Beendigung der Gebührenpflicht, Fälligkeit

- 1) Die Benutzungsgebühr wird durch Gebührenbescheid festgesetzt.
- 2) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Bezug der Unterkunft, d.h. mit Beginn der tatsächlichen Inanspruchnahme des Wohnraumes. Die Gebührenpflicht endet mit dem Ablauf des Räumungstages.
- 3) Die Gebühr bzw. die Pauschale für Heizung und Elektrizität ist jeweils bis zum 05. Werktag nach Einzug in die Obdachlosenunterkunft und in der Folgezeit bis zum 05. eines jeden Monats im Voraus zu entrichten. Für die Entschädigung nach § 8 Abs. 4 können monatliche Abschlagzahlungen gefordert werden.
- 4) Vorübergehende Nichtbenutzung entbindet nicht von der Verpflichtung, die Gebühr, Vorauszahlung oder Pauschale gem. Abs. 2 vollständig zu entrichten.

§ 13 Ordnungswidrigkeiten

- 1) Ordnungswidrig im Sinne des § 10 Abs. 5 NKomVG handelt wer,
 - a) entgegen § 2 der Satzung ohne vorherige Einweisung eine Obdachlosenunterkunft bezieht oder sie nach Aufforderung nicht verlässt;
 - b) nach § 3 und § 4 der Satzung auferlegten Verpflichtungen nicht nachkommt;
 - c) entgegen § 5 die beauftragten Personen am Betreten der Räume hindert;

- d) nach § 6 Tiere in die Unterkunft einbringt;
 - e) nach § 7 andere Personen aufnimmt;
 - f) nach § 7 ein Gewerbe ausübt
 - g) nach Ablauf des Benutzungsrechts (§ 10 Abs. 2) nicht die Notunterkunft verlässt oder nicht seiner Räumungspflicht nach § 10 Abs. 3 nachkommt.
- 2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße entsprechend § 10 Abs. 5 NKomVG geahndet werden.
- 3) Die Anwendung von Zwangsmitteln im Rahmen der §§ 65 ff. des Nds. SOG durch die Samtgemeinde bleibt unberührt, soweit sie insbesondere die zwangsweise Umsetzung von Obdachlosen in andere Unterkünfte betrifft.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung der Samtgemeinde Hollenstedt über die Unterbringung von Obdachlosen und die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte (Obdachlosensatzung) vom 23.04.2012 außer Kraft.

Hollenstedt, den 30.09.2014
Samtgemeinde Hollenstedt

Albers
Samtgemeindegemeindevorstand



Satzung

über die Benutzung der öffentlichen Spielplätze der Gemeinde Marxen (Spielplatzsatzung)

Aufgrund der §§ 10 und 58 Abs. 1 Satz 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17.12.2010 in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Gemeinde Marxen in seiner Sitzung am 29.09.2014 folgende Satzung beschlossen:

§1

Geltungsbereich dieser Satzung

- (1) Diese Satzung gilt für alle öffentlichen Spielplätze im Gebiet der Gemeinde Marxen, die in der Anlage zu dieser Satzung aufgeführt sind. Die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung. Spielplätze im Sinne dieser Satzung sind:
 1. Spielplätze
 2. Basketballplätze
 3. Skateboard Anlagen.

- (2) Die Gemeinde Marxen betreibt diese öffentlichen Spielplätze als öffentliche Einrichtungen. Sie geben Kindern und Jugendlichen die Möglichkeit zum Spielen und zur Entfaltung ihrer Bewegungsbedürfnisse. Sie bieten allen Familien und Generationen eine Begegnungsstätte und die Möglichkeit zum Austausch sozialer Kontakte.

§ 2

Recht auf Benutzung

- (1) Jedermann ist berechtigt, die öffentlichen Spielplätze mit den darauf befindlichen Spiel-, Sport- und Ausstattungsgeräten im Rahmen der bestehenden Vorschriften und entsprechend ihrer Zweckbestimmung nach Maßgabe dieser Satzung unentgeltlich zu benutzen.

- (2) Auf den Spielplätzen dürfen Sport- und Spielbereiche, deren Benutzung durch entsprechende Kennzeichnung am Eingang des Spielplatzes bis zu einer bestimmten Altersgrenze vorgehalten ist, von anderen Personen nicht betreten und benutzt werden. Das Betretungsverbot gilt nicht für Begleit- und Aufsichtspersonen der dort spielenden Kinder und Jugendlichen.

§ 3

Benutzungszeiten

- (1) Die Spielplätze nach § 1 Nr. 1,2 und 3 dieser Satzung dürfen in der Zeit von 8.00 bis 21.00 Uhr benutzt werden. Die Skateboard Anlage darf Werktags in der Zeit von 10.00 – 21.00 Uhr und Sonn- und Feiertags in der Zeit von 09.30 – 20.00 Uhr benutzt werden.

- (2) Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen benachbarter Wohngebiete durch Lärmentwicklung oder aus anderen Gründen kann die Gemeinde Marxen für einzelne Spielplätze abweichende Benutzungszeiten festlegen. Auf diese Benutzungszeiten ist bei den einzelnen Spielplätzen in geeigneter Weise hinzuweisen.
- (3) Die Spielplätze können aus Gründen der Unterhaltung, zur Abhaltung einer Veranstaltung oder aus Gründen, die im öffentlichen Interesse liegen, vorübergehend für die allgemeine Benutzung gesperrt werden.

§ 4

Verhaltensregeln

- (1) Die öffentlichen Spielplätze sowie ihre Bestandteile und Einrichtungen dürfen nicht beschädigt, verunreinigt oder verändert werden. Die Spiel- und Sportgeräte sind pfleglich zu behandeln. Jede Benutzer ist verpflichtet, Ordnung und Sauberkeit zu halten. Wer öffentliche Spielplätze beschädigt, verunreinigt oder verändert, hat den ursprünglichen Zustand unverzüglich wieder herzustellen. Durch die Benutzung entstandene Schäden an den Anlageneinrichtungen oder den aufgestellten Spiel- und Sportgeräten sind der Gemeinde Marxen unverzüglich anzuzeigen.
- (2) Die Benutzer der öffentlichen Spielplätze müssen sich so verhalten, dass kein anderer gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen vermeidbar behindert oder belästigt wird.
- (3) Kraftfahrzeuge aller Art dürfen auf den öffentlichen Spielplätzen nicht mitgeführt werden. Das Fahrradfahren ist auf den Spielplätzen nicht gestattet. Fahrräder sind zu schieben; dies gilt nicht für Wege und Flächen, die durch entsprechende Beschilderung hierfür freigegeben sind. Hiervon ausgenommen sind Kinderwagen, Kinderfahrzeuge (z.B. Go-Karts), Rollstühle, Gehhilfen sowie Kraftfahrzeuge der Gemeinde Marxen.
- (4) Auf den Spielplätzen anfallende Kleinabfälle sind in die dort bereitgestellten Abfallbehälter einzubringen oder mit dem Hausmüll zu entsorgen. Zu den Kleinabfällen im Sinne dieser Satzung zählen insbesondere Zigarettenschachteln, Zigarettkippen, Dosen, Flaschen, Obstabfälle, Kaugummi oder Taschentücher.
- (5) Auf den Spielplätzen ist es insbesondere untersagt
 1. Tiere frei laufen zu lassen; insbesondere Hunde sowie das Ablegen von Hundekot,
 2. Spielgeräte oder andere Ausstattungen, z.B. Bänke, Papierkörbe, Schilder, zu beschädigen, zu verunreinigen oder zu zweckentfremden;
 3. offene Feuer zu entzünden, zu grillen, Feuerwerkskörper oder ähnliche Sprengsätze abzubrennen;

4. zu zelten oder zu übernachten;
5. gefährliche Schieß- und Schleudergeräte mitzuführen und zu benutzen;
6. scharfkantige oder spitze Gegenstände sowie Glasflaschen mitzuführen oder zu benutzen;
7. alkoholische Getränke zu konsumieren;
8. sich in betrunkenem oder sonst berauschem Zustand dort aufzuhalten;
9. Veranstaltungen ohne Genehmigung der Gemeinde durchzuführen;
10. Waren bzw. Dienstleistungen anzubieten oder zu bewerben;
11. Musikgeräte oder Instrumente in störender Lautstärke spielen bzw. abspielen zu lassen bzw. sonst übermäßigen Lärm zu verursachen;
12. zu rauchen.

§ 5

Anordnungen

- (1) Den Anordnungen von Mitarbeitern der Gemeinde Marxen ist Folge zu leisten.

§ 6

Platzverweis und Betretungsverbot

- (1) Wer Vorschriften dieser Satzung oder einer der auf Grund dieser Satzung erlassenen Anordnung zuwiderhandelt, kann von Mitarbeitern der Gemeinde Marxen vom Spielplatz verwiesen werden. Außerdem kann ihm das Betreten der Spielplätze für einen bestimmten Zeitraum oder auf Dauer untersagt werden.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Nach § 10 Abs. 5 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
 - a. § 2 Abs. 1 Spiel-, Sport- und Ausstellungsgeräte nicht entsprechend ihrer Zweckbestimmung benutzt;
 - b. § 2 Abs. 2 Sport- und Spielgeräte betritt oder benutzt, obwohl deren Benutzung durch entsprechende Kennzeichnung nur bis zu einer bestimmten Altersgrenze erlaubt ist;

- c. § 3 Abs. 1 die Spielplätze außerhalb der festgelegten Benutzungszeiten betritt oder benutzt;
 - d. § 4 Abs. 3 den Spielplatz mit Fahrzeugen befährt oder diese dort abstellt;
 - e. § 4 Abs. 4 Abfälle außerhalb der dafür vorgesehenen Müllbehälter ablegt oder Verunreinigungen jeglicher Art hinterlässt;
 - f. § 4 Abs. 5 Nr. 1 Tiere frei laufen lässt; insbesondere Hunde sowie die Ablegung von Hundekot;
 - g. § 4 Abs. 2 Nr. 2 Spielgeräte oder andere Ausstattungen beschädigt, verunreinigt oder zweckentfremdet;
 - h. § 4 Abs. 5 Nr. 3 offene Feuer entzündet, grillt, Feuerwerkskörper oder ähnliche Sprengsätze abbrennt;
 - i. § 4 Abs. 5 Nr. 4 auf den öffentlichen Spielplätzen zeltet oder übernachtet;
 - j. § 4 Abs. 4 Nr. 5 gefährliche Schieß- und Schleudergeräte mitführt oder benutzt;
 - k. § 4 Abs. 5 Nr. 6 scharfkantige oder spitze Gegenstände mitführt oder benutzt;
 - l. § 4 Abs. 5 Nr. 7 alkoholische Getränke konsumiert;
 - m. § 4 Abs. 5 Nr. 8 sich in betrunkenem oder sonst berauschem Zustand auf dem Spielplatz aufhält;
 - n. § 4 Abs. 5 Nr. 9 Veranstaltungen ohne Genehmigung der Gemeinde durchführt;
 - o. § 4 Abs. 5 Nr. 10 Waren bzw. Dienstleistungen anbietet oder diese bewirbt;
 - p. § 4 Abs. 5 Nr. 11 Musikgeräte oder Instrumente in störender Lautstärke abspielt bzw. spielt oder sonst übermäßigen Lärm verursacht;
 - q. § 4 Abs. 5 Nr. 12 Tabakwaren konsumiert.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,-- Euro geahndet werden.

§ 8 Ersatzvornahme

- (1) Wird bei Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften dieser Satzung ein ordnungswidriger Zustand verursacht, so kann dieser nach vorheriger Androhung und Ablauf der hier gesetzten Frist anstelle und auf Kosten des Zuwiderhandelnden von der Gemeinde Marxen beseitigt werden. Einer vorherigen Androhung und einer Fristsetzung bedarf

es nicht, wenn der Pflichtige nicht erreichbar ist, Gefahr im Verzug besteht oder die sofortige Beseitigung des ordnungswidrigen Zustandes im öffentlichen Interesse geboten ist.

§ 9 Haftung

- (1) Die Benutzung der öffentlichen Spielplätze mit den darauf befindlichen Spiel- und Sportgeräten erfolgt auf eigene Gefahr. Die Gemeinde Marxen haftet im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.
- (2) Die Benutzer der öffentlichen Spielplätze haften für alle Schäden, die durch eine nicht zweckentsprechende Benutzung der öffentlichen Spielplätze sowie der darauf befindlichen Spiel- und Sportgeräte verursacht werden.

§ 10 Ausnahmen

- (1) Der Gemeindedirektor der Gemeinde Marxen kann in begründeten Einzelfällen auf Antrag Ausnahmen von den Regelungen dieser Satzung zulassen.
- (2) Eine anderweitige Nutzung des Spielplatzes kann durch eine Ausnahmeerlaubnis sowie eine hinterlegte Kautionsleistung gestattet werden. Auf eine Ausnahmeerlaubnis besteht kein Rechtsanspruch.
- (3) Für die durch die Ausnahmeerlaubnis entstehenden Kosten kann durch die Gemeinde Marxen Kostenersatz gefordert werden. Der Anspruch auf Schadensersatz bleibt hiervon unberührt.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.10.2014 in Kraft.

Marxen, den 29.09.2014


Christian Meyer
Bürgermeister



Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs gemäß § 215 Abs. 1 unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB wird darauf hingewiesen, dass ein Entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen kann, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei der Gemeinde Seevetal, Kirchstraße 7-11, 21218 Seevetal beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Der Bebauungsplan Ohlendorf 13 „Zum Buchwedel“ tritt **nach dem Tage** der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Harburg in Kraft. Der Bebauungsplan Ohlendorf 13 „Zum Buchwedel“ wird mit Begründung einschließlich Umweltbericht und der zusammenfassenden Erklärung bei der Gemeinde Seevetal, Kirchstraße 7-11, 21218 Seevetal-Hittfeld in der Planungsabteilung während der Dienststunden bereitgehalten und kann dort eingesehen werden. Auf Verlangen wird über den Inhalt Auskunft gegeben. Zusätzlich kann auch über das Internet im Bereich [www.seevetal.de/Bauen & Wohnen/Bauleitplanung/Bebauungspläne/](http://www.seevetal.de/Bauen%20%26%20Wohnen/Bauleitplanung/Bebauungspl%C3%A4ne/) in den Bebauungsplan Einsicht genommen werden.

✱ mit örtlicher Bauvorschrift


Oertzen